

Beschuldigte oder Angeklagte bestehende oder sich bietende Gelegenheiten der Flucht oder des Verbergens nutzen wird.

Unter **Entfliehen** darf nur eine vom Beschuldigten oder Angeklagten auf die Unerreichbarkeit seiner Person gerichtete (in Gang befindliche oder bereits beendete) Ortsveränderung verstanden werden. Das heißt, er will dauernd oder vorübergehend für Verfahrensakte, die sein Erscheinen erforderlich machen, nicht zur Verfügung stehen, um sich so der Strafverfolgung zu entziehen.

Die Schwere der zu erwartenden Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit kann in vielen Fällen bedeutsam für das Entstehen des Fluchtwillens des Beschuldigten oder Angeklagten werden. Aber sie darf nicht allein der Erwägung über das Bestehen von Fluchtverdacht zugrunde gelegt werden, sondern es muß von allen Tatsachen ausgegangen werden, die für oder gegen einen Fluchtverdacht sprechen. Insbesondere dürfen nicht die in § 123 StPO genannten Tatsachen außer Betracht bleiben.

„Ist Fluchtverdacht gegeben und eine Strafe mit Freiheitsentzug zu erwarten, dann ist die Untersuchungshaft grundsätzlich unumgänglich. Ist jedoch eine Strafe ohne Freiheitsentzug zu erwarten und ist der Fluchtverdacht nicht aus § 122 Abs. 2 Ziff. 2 oder 3 StPO begründet, dann ist bei richtiger Abwägung der Umstände der Tat und der Persönlichkeit des Beschuldigten in der Regel die Untersuchungshaft nicht unumgänglich“⁴¹⁸

Fluchtverdacht wird noch nicht dadurch allein begründet, daß der Beschuldigte oder Angeklagte unentschuldigt einer Vorladung, die er erhalten hat, nicht Folge leistet. In diesem Fall sollte unter Umständen erst von einer Vorführung (als einer weniger einschneidenden Maßnahme) Gebrauch gemacht werden. Sollte sich der Beschuldigte oder Angeklagte auch der Vorführung entziehen, wäre — wenn keine anderen Tatsachen dem entgegenstehen — der Fluchtverdacht zu bejahen.

Die Regelungen des § 122 Abs. 2 Ziff. 2 bis 4 StPO nennen die **besonderen** Umstände, die den Fluchtverdacht begründen. Bei der Anwendung dieser Bestimmungen müssen die entsprechenden Tatsachen festgestellt worden sein. Damit entfällt jedoch nicht die Notwendigkeit der Prüfung, ob der Fluchtverdacht auch unter Berücksichtigung der Besonderheiten des vorliegenden Einzelfalls zutrifft.

Kann sich der unbekannte Beschuldigte nicht ausweisen und ist die Feststellung seiner Personalien so schwierig, daß sie nicht in den nächsten Stunden erfolgen kann oder verschweigt der Beschuldigte seinen Namen oder gibt er einen falschen Namen an, so ist er Personen gleichzusetzen, die sich nicht ausweisen können. Auch dann liegt gemäß § 122 Abs. 2 Ziff. 2 Fluchtverdacht vor.

Stehen Beschuldigte oder Angeklagte, die nicht Bürger der